MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 86. Dienstag den 11. April 1843.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 29 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, **„Schlesische Chronik"**, ausgegeben. Inhalt: 1) Die Polizei-Verwaltung auf dem Lande. 2) Korrespondenz aus Guhrau, Glogau, Steinseiffen, aus dem Münsterbergischen, Neisse.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Preußen.

Königsberg, 30. März. In der 16ten Plenar-Sitzung wurde die Begutachtung des Strafgesetzbuches fortgesetzt. Beim 28sten Titel über die Verbrechen der Beamten, wurde zu § 587 bemerkt, daß hier nur die Fälle der Insubordination erwähnt werden, welche mit einer Thätlichkeit verbunden sind, dagegen von den Fällen, in welchen Ungehorsam und Widerspenstigkeit die Veranlassung zur Klage über Insubordination geben, gar nicht die Rede ist (Allg. Landrecht Thl. II. Titel 20. § 352); durch die Bestimmung d s § 615 des Entwurfs werde diesem Mangel in keiner Weise abgeholfen, denn man müsse einen großen Werth darauf legen, daß Cassation und Amts-Entsetzung nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, und nicht auf dem Disziplinarwege erfolgen dürfe. Die Versammlung beantragte daher, die Wiederaufnahme einer dem § 352, Th. II. Titel 20 des Allg. Landrechts gleichkommenden Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch und beschließt, es ausdrücklich sich zu erbitten, daß Amts-Entsetzung und Cassation niemals auf dem Disziplinarwege erfolgen möge. Aus demselben Grunde dürften dann aber auch nicht die Vergehen aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit der Beamten, so wie eine Bestimmung über geringere Versehen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 § 372 und 334 bis 335) in dem neuen Strafgesetzbuche fehlen. Die richterliche Cognition dieser Art von Vergehen bürgt für eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens und erweckt im Publikum ein festeres Vertrauen zu den Beamten, während sie diesen eine größere Sicherheit gewährt. — Der 29ste Titel beschäftigt sich mit den Verbrechen der Geistlichen. Die exceptionelle Bestimmung im Entwurf, daß die Untersuchungen gegen Geistliche von der Genehmigung des Kultus-Ministers abhängig gemacht werden sollen, leuchtet nicht ein, und stimmte daher die Versammlung für die Weglassung der §§ 628 u. 629. — Bei den übrigen Paragraphen wurde die ausdrückliche Bemerkung für nöthig erachtet, daß die angedrohten Strafen nur durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden dürften, wie solches auch aus den zur Weglassung beantragten §§ 628 und 629 bereits gefolgert werden mußte.

Hiermit war die Begutachtung des Strafgesetzbuches beendigt, doch fand sich der Landtag noch zu einigen allgemeinen Bemerkungen veranlaßt. Hierzu gehört zuvörderst der wiederholte Wunsch, daß alle Polizei-Vorschriften und Polizei-Strafen aus dem Strafgesetzbuche geschieden, und in eine besondere Sammlung aufgenommen werden mögen. Ferner nimmt der Landtag keinen Anstand, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß bei der hohen Wichtigkeit, welche ein Strafgesetzbuch für alle Staatsbürger habe, die Anhörung der öffentlichen Meinung über diesen Gegenstand ein tief begründetes Bedürfniß sei. Wenn schon mit dem Allg. Landrechte ein solches Verfahren beobachtet worden, so könne der jetzige höher Bildungungszustand des Volkes wohl auf ein gleiches Vertrauen Anspruch machen, Die Versammlung beschließt daher: Seine Majestät den König Allerunterthänigst darum zu bitten: 1) daß der Entwurf nebst den Motiven zu demselben und die Erklärungen der sämmtlichen Provinzial-Landtage, nachdem solche von den betreffenden Behörden geprüft und die zu treffenden Aenderungen oder Ergänzungen des Entwurfs in Fassung gebracht worden, in übersichtlicher Zusammenstellung in den Buchhandel gebracht und für eine billige Preisstellung gesorgt werde, 2) daß zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes und Einzelnes oder Theilweises öffentlicher Aufruf an das In- und Ausland ergehe, 3) daß nach dem Verlaufe einer angemessenen Zeit den vereinigten ständischen Ausschüssen der Entwurf zur Schlußberathung und Erklärung vorgelegt werde. Endlich drückt der Landtag noch sein Bedauern darüber aus, daß mit Vorlegung des Strafrechts nicht gleichzeitig die Vorlegung der Normen des Verfahrens in Strafsachen erfolgt ist, oder noch nicht hat erfolgen können. Die Begutachtung des Strafrechts hat deshalb nur mangelhaft sein können, denn Form und Wesen der Rechtspflege bilden keinen Gegensatz gegen einander, stehen vielmehr in unmittelbarer Beziehung unter sich; die Form hat nur Werth, wenn sie dem Wesen zum Halt dient, und das Wesen ist werthlos, wenn es nicht von der Form getragen und geschützt wird.

Außer dem Entwurf des Strafgesetzbuches selbst war durch das Allerhöchste Propositions-Dekret dem Landtage auch der Entwurf eines Gesetzes über Einführung des Strafgesetzbuchs vorgelegt worden. Die 10 ersten Paragraphen der Abtheilung 1 und 2 sind durchgegangen worden, ohne daß der Landtag etwas dabei zu erinnern gefunden hätte. Die Nothwendigkeit der transitorischen Bestimmungen kann keinem Zweifel unterliegen. Der III. Abschnitt enthält Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Appellations-Hofes zu Köln. Da die hier berührten Verhältnisse in der Provinz Preußen keine Geltung haben, wurde dieser Abschnitt weiter nicht erörtert.

Hinsichtlich der in einigen Petitionen enthaltenen Bitte, „daß Trinkschulden nicht sollen eingeklagt werden dürfen," ergab die Abstimmung: daß Se. Majestät um Allerhöchsten Erlaß einer gesetzlichen Verordnung zu bitten wäre, wonach Schänker nicht berechtigt sein sollen, Trinkschulden einzuklagen.

Königsberg, 31. März. Zur heutigen Tagesordnung gehörten vier Petitionen von Corporationen der größeren Städte, welche eine Vertretung des Handels und der Industrie durch besondere Landtags-Abgeordnete wünschen, ferner ein Antrag auf besondere Vertretung des beweglichen Vermögens aus der Intelligenz, namentlich der Handels-Interessen und der Universität, so wie 8 Petitionen aus verschiedenen Städten, welche the ls auf Vermehrung der Abgeordneten für den Stand der Städte, theils auf eine Veränderung der Bedingungen für die Wählbarkeit z. B. auf eine kürzere Dauer der Besitzzeit gerichtet waren. Da die genannten Petitionen meistens ein Aufgeben des Grundprinzips der bestehenden ständischen Vertretung, nämlich der Bedingung des Grundbesitzes verlangten, so wurde zuvörderst dieser Gegenstand zur Debatte gezogen. Es erhoben sich Stimmen, welche darauf aufmerksam machten, wie diese Anträge zur Folge haben könnten, daß die bestehende ständische Vertretung in ihren Grundlagen untergraben, und ein Uebergang zu einer Volks-Repräsentation vorbereitet würde. Wie man auch über diese denke, so können sie doch ohne ein angemessenes Gegengewicht in keinem Staate bestehen, sie mache das Zweikammer-System nöthig, da eine gewisse Statik in Abwägung der bewegenden und konservativen Elemente in einer Verfassung, wie die Geschichte Zeugniß giebt, nie ungestraft, unbeachtet bleiben könne. Preußen habe in der Entwickelung seiner ständischen Institution einen eigenthümlichen Weg eingeschlagen. Es habe die vorgenannten Elemente in seinen Landtagen, ja, in jedem Abgeordneten zu verschmelzen gesucht, daher ein reiferes Lebensalter, daher ein 10jähriger Grundbesitz. Dieser gewährt aber ein in den ewigen Verhältnissen jedes Staates tief begründetes Vorrecht. Der Gesammtheit der Grundbesitzer in Stadt und Land gehöre die Grundlage des Staats und in dem freien Willen jedes Einzelnen, in Haus und Hof aufzunehmen, wen man wolle, liege eine erhebliche Macht den Schutzverwandten gegenüber. Es sei dieses jetzt aber kein staatsgefährliches Vorrecht mehr, seitdem der Grundbesitz nicht mehr ausschließlich untheilbar, vielmehr Jedermann zugänglich sei. Die Interessen der Grundbesitzer sind so innig verwachsen mit denen aller unangesessenen Staatsbürger, daß sie sich nicht von einander getrennt denken lassen, daher auch jederzeit das Gedeihen der Wissenschaft und der Gewerbe mit der wärmsten Sympathie von jenen beherzigt werde. Die Einheit und Kraft in der Staats-Verwaltung, welcher Preußen vornehmlich bedarf, haben dieses System seiner ständischen Vertretung erfordert, eine Entwickelung im Geiste derselben sei zwar zulässig, aber keine Reform seiner Grundlagen. Eine Störung des Gleichgewichtes auf einer Seite würde Gegengewichte auf der anderen nöthig machen. Das B.dürfniß solcher Reformen müsse aber einstweilen bestritten werden. Die Preußischen Provinzial-Landtage haben immer weniger die Sonderinteressen ihrer einzelnen Stände, als das Gesammtinteresse des ganzen Vaterlandes vertreten, sicherlich auch die der Wissenschaft, des Handels und der Industrie. Man darf ihnen wahrlich kein starres Festhalten am Bestehenden vorwerfen, sie sind stets für Fortschritte und geneigt gewesen, auch die höheren Interessen des Lebens zu fördern, wolle man einzelne Sonderinteressen besonders vertreten wissen, so würden alle dergleichen beanspruchen; wohin würde das aber führen? — Kaum sei des Königs Majestät mit Gesuchen angegangen, die ständischen Institutionen im Geiste des Gesetzes vom 5. Juli 1823 einer weiteren Entwickelung entgegen zu führen: so treten schon Wünsche hervor, welche mit denselben in direktem Widerspruche stehen. Die Neigung, an den bestehenden Institutionen zu rütteln, seien sie auch noch so neu, müsse als eine Krankheit der Zeit angesehen werden. — Von der anderen Seite wurde die Art der den vorliegenden Petitionen untergelegten Wichtigkeit in Abrede gestellt. Die Provinzial-Landtage haben keine legislative Gewalt, sie seien nur berathende Stände, und die geäußerten Besorgnisse daher ganz ohne Grund, um so mehr, als durch die etwanige Gewährung von Wünschen, wie sie ausgesprochen worden, nicht einmal das System der ständischen Gliederung berührt werde, es also nicht einleuchte, wie darin ein Uebergang zur Volks-Repräsentation gefunden werden könne, an welche sicher Niemand dabei gedacht habe. Es sei nicht davon die Rede, dem ländlichen Grundbesitze seine Geltung im Staate zu nehmen, diese werde derselbe vielmehr stets behaupten, da er den größten Theil aller Landesinteressen in sich fasse, doch werde von den Gegnern der gemachten Anträge dem Grundbesitz in den Städten offenbar eine Bedeutung beigelegt, die ihm nicht gebührt. Selbst das Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmte ausdrücklich, daß Abänderungen, welche als nothwendig und nützlich erachtet werden, nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände eintreten sollen. Es könne dasselbe also nicht als abgeschlossen und die geäußerten Wünsche keineswegs als im Widerspruch mit dem Gesetz oder den früheren Anträgen stehend, angesehen werden. Das Haus in der Stadt sei eine todte Masse den ländlichen Grundstücken gegenüber; in der Stadt nur das bewegliche Vermögen und die Wissenschaft lebensthätig, und ersteres in seinem Werthe und seiner Bedeutung so überwiegend, daß die Häuser dabei gar nicht in Betracht kommen könnten. Gerade die bedeutendsten Handeltreibenden und Rheder entbehren gemeinhin des Grundbesitzes; der Letztere sei dagegen in den Händen derjenigen Bürger, welche Geschäfte kleine-

ren Umfanges betreiben. Deshalb und besonders, weil ein 10jähriger Grundbesitz erforderlich ist, sei die Wahl der städtischen Abgeordneten auf so wenige Personen beschränkt, daß eine genügende Vertretung, namentlich des überseeischen Handels gar nicht zu erwarten stehe. Dieser ist aber so eigenthümlich, daß eine reiche Kenntniß und Erfahrung erfordert wird, um seine Bedürfnisse und Bedingungen richtig auffassen zu können. Wenn demselben schon in der Verwaltung die erforderliche Vertretung fehlt, so müsse er wenigstens in den Stände-Versammlungen bestimmte Organe haben. Nach der jetzigen Verfassung aber, und so lange die Bedingung des Grundbesitzes auch in den Städten unerläßlich bleibt, sei es ein Zufall, wenn sich dergleichen auf dem Landtage vorfinden, ja wohl denkbar, daß zuweilen gar kein mit dem Seehandel vertrautes Mitglied daselbst angetroffen werden könne. Was ferner die Vertretung der Universitäten auf dem Landtage betrifft, welcher dieselbe Bedingung hinderlich ist, so müsse zwar eingeräumt werden, daß eine Versammlung, welche ihrer Bestimmung zufolge in der Regel mehr mit den praktischen Ansichten aus dem Leben, als mit den Abstractionen der Wissenschaft zu thun habe, ihrer gerade nicht unumgänglich bedürfe. Es handle sich hier aber um eine große Idee, um eine, dem höchsten auf Erden, der Wissenschaft, darzubringende Huldigung, welche der preußischen Stände würdig sein werde. Wie die Glocke auf dem Dome im niederen Treiben des Alltagslebens die Menschen an ein höheres mahnen solle, so müssen von dem Standpunkte des Wissens aus, Mahnungen an die in materieller Sorge Befangenen ergehen.

Hierauf wurde die Frage gestellt, ob bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten, aus dem Stande der Städte fernerhin der Grundbesitz die Bedingung der Wählbarkeit bleiben solle, und von der großen Mehrheit bejahet. Dagegen hatte sich im Verlaufe der Debatte mehr und mehr die Ueberzeugung herausgestellt, daß die Bedingung eines 10jährigen Besitzes in den Städten sehr große Beschränkungen der Wahlen mit sich führe und das Verlangen nach einer Modifikation derselben sich aufdränge. Bei dem städtischen Gewerbetriebe ist der Grundbesitz Nebensache, er ist etwas Zufälliges und der Stadtbewohner kann lange unter seinen Mitbürgern gelebt und sich deren Vertrauen erworben haben, bevor er zum Grundbesitz gelangt. Auch habe der Gesetzgeber selbst die besonderen Verhältnisse der Stadt beachtet und deshalb verordnet, daß neben dem Grundbesitze auch das Vermögen als Bedingung der Wählbarkeit berücksichtigt werden solle. Daß eine 10jährige Dauer des Grundbesitzes überhaupt nicht als ein unumstößliches Erforderniß angesehen werden dürfe, werde schon dadurch bewiesen, daß des Königs Majestät es sich im Allgemeinen vorbehalten hätten, in einzelnen Fällen Dispensation zu ertheilen. Der Landtag beschloß daher, Allerhöchstenorts darauf anzutragen, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach 10jähriger Grundbesitz die Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte bedingt, aufgehoben und dagegen ein 3jähriger Grundbesitz als genügend angenommen werden möge.

Königsberg, 1. April. Achtzehnte Plenarversammlung. Der Landtag setzte seine Berathungen fort über die beantragten Modifikationen in Betreff der Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten aus dem Stande der Städte, so wie der besondern Vertretung der Universität und der Handelsinteressen.

Zu dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse, nach welchem ein 3jähriger Grundbesitz zur Wählbarkeit in den Städten als hinreichend erachtet worden, wird ein Amendement gestellt, welches außer dem dreijährigen Grundbesitze ein 6- bis 10jähriges Bürgerthum für die Wahlqualifikation verlangt. Dasselbe wird jedoch nicht angenommen, da das 10jährige Bürgerthum nach der Städteverfassung zwar in dem 10jährigen Grundbesitze nothwendig enthalten sei, vom Gesetze aber nicht als Bedingung außer dem Grundbesitze erfordert werde, was schon daraus hervorgehe, daß das Gesetz dem Erben die Besitzzeit des Erblassers anrechne, mithin Jemand der nur kurze Zeit Grundbesitzer gewesen, erwählt werden könne, ohne das 10jährige Bürgerthum vollendet haben zu müssen. Drei Jahre seien aber bei dem nahen Zusammenwohnen in der Stadt hinlänglich um seine Mitbürger und deren Verhältnisse kennen zu lernen, und sich das Vertrauen der Mitbürger zu erwerben, auch werde nicht leicht Jemand gewählt werden, der nicht dieses Vertrauen besitze.

Ebenso wird die Vertretung der Universität, als einer besondern Korporation, abgelehnt. Man huldigte zwar bereitwillig der Idee, die diesem Antrage zum Grunde liegt, glaubte jedoch nicht deshalb den Gesichtspunkt verlieren zu dürfen, den der Landtag fast ausschließlich zu verfolgen hat, nämlich die praktischen Interessen, während man sich überzeugt hielt, daß auch die rein geistigen Interessen stets in allen Volksklassen ihre Vertreter finden würden, ohne daß man sie in besondern Kreisen zu suchen brauche.

In Beziehung auf die besondere Vertretung der Handelsinteressen, wurde hervorgehoben, daß dieselbe durchaus nicht als eine nur dem Stande der Städte zu Statten kommende Vermehrung der Vertretung zu betrachten sei, daß vielmehr der überseeische Handel dem ganzen Lande gleichmäßigen Vortheil bringe, wie den Städten, und daß der Handel wegen seiner Sonderinteressen als etwas für sich Bestehendes anzusehen sei, welches weder in der Stadt, als solcher, noch auf dem Lande seine gehörige Vertretung finde, und daher einer besondern Vertretung bedürfe. Man mußte zugeben, daß es nur ein glücklicher Zufall sei, wenn die Handelsinteressen in den städtischen Deputirten eine genügende Vertretung erhielten, da die Wahl sehr leicht auf lauter Männer fallen könne, die sonst ganz tüchtig und mit den Bedürfnissen ihrer städtischen Kommittenten vertraut, der Handelsinteressen aber ganz unkundig seien, zumal die Beschränkung der Stadtverordnetenwahlen auf gewisse Wahlbezirke es voraussehen lasse, daß die Kaufleute, welche nur in denjenigen Stadttheilen zu wohnen pflegen, die ihrem Geschäfte am günstigsten gelegen sind, keinen großen Theil der Wahlversammlung bilden würden. Der Landtag entschied sich deshalb mit großer Stimmenmehrheit für eine besondere Vertretung der Handelsinteressen, und soll des Königs Majestät gebeten werden: denjenigen Städten, in welchen geschlossene kaufmännische Korporationen bestehen, also den Städten Danzig, Elbing, Königsberg, Tilsit und Memel, je einen Abgeordneten Allergnädigst zu bewilligen, vorausgesetzt, daß dieser im 3jährigen Grundbesitz sich befinde. Die für diese Abgeordneten erwachsenden Kosten sollen allein von den kaufmännischen Korporationen der auf diese Weise vertretenen Städte getragen und die Wahl der Deputirten in der Art bewirkt werden, daß die betreffende kaufmännische Korporation drei Kandidaten präsentire, aus welchen die Stadtverordneten-Versammlung sowohl den Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, als auch dessen Stellvertreter zu erwählen hat.

Mehrfache Petitionen beantragen eine verstärkte Vertretung der Landgemeinden: 1) auf den Kreistagen, 2) auf den Provinzial-Landtagen und 3) in den ständischen Ausschüssen. — Der Landtag erkennt die mangelhafte Vertretung der Landgemeinden, die schon auf frühern Landtagen zur Sprache gekommen, jetzt um so mehr an, als durch das Gesetz vom 22. Juni 1842 den Kreisständen die Befugniß eingeräumt worden, den Kreiseingesessenen zu Kreiszwecken Abgaben aufzulegen, und darüber bindende Beschlüsse zu fassen. Das Verhältniß der Standschaft auf den Provinzial-Landtagen, könne jedoch nicht, wie beantragt, eine durchgreifende Norm für die Vertretung der Landgemeinden in allen Kreisen abgeben. Da in manchen Kreisen nur sehr wenige Landgemeinden vorhanden seien, in manchen dagegen sie den Hauptbestandtheil des Kreises bildeten. Es scheine daher zweckmäßig, ihre Vertretung nach Größe ihres Interesses in den einzelnen Kreisen zu reguliren, und man erreiche dieses am besten, wenn man die Wahlbezirke, aus welchen die Elementarwähler für die Landtagswahlen hervorgehen, als Maßstab hiezu dienen lasse. Der Landtag beschließt demnach, Sr. Majestät mittelst Denkschrift die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen: den vom 7ten Provinzial-Landtage durch die Denkschrift vom 9. April 1841 gestellten Antrag auf Verstärkung der Landgemeinden auf den Kreistagen dahin genehmigen zu wollen, daß die Zahl der im Kreise vorhandenen Wahlbezirke die Zahl der Vertreter der Landgemeinden auf den Kreistagen bilden möge, mit der Maßgabe jedoch, daß die in den resp. Kreisen vorhandenen zum Stande der Landgemeinden gehörenden Virilstimmen von der Zahl der zu wählenden Abgeordneten abgerechnet werden. — Der Antrag auf verstärkte Vertretung der Landgemeinden auf den Provinzial-Landtagen scheint von dem Bedürfnisse nicht geboten zu werden, und erhält daher keine Berücksichtigung. — In Betreff der vermehrten Vertretung in den ständischen Ausschüssen, erkennt der Landtag die gestellte Forderung als billig an, da der Stand der Ritterschaft von je acht Landtagsdeputirten, der der Städte von je sieben, und der Stand der Landgemeinden nur von je eilf Landtagsdeputirten einen Abgeordneten zu den ständischen Ausschüssen entsendet. Da nun die Gesammtzahl der Ausschußmitglieder für das Königreich Preußen nur in 12 Abgeordneten besteht, diese Zahl aber nach dem Verhältniß von 47, 28, 22, (dem Vertretungsverhältnisse der Ritterschaft zu den Städten resp. Landgemeinden) keine der Billigkeit angemessene Proportionszahl ergiebt und keinem der andern Stände zugemuthet werden könne, selbst nur abwechselnd, zu Gunsten der Landgemeinden auf die Entsendung eines Ausschußdeputirten aus ihrer Mitte zu verzichten, so beschließt der Landtag: des Königs Majestät mittelst besonderer Denkschrift wiederholt mit der Bitte anzugehen, die Zahl der Ausschußmitglieder für die Provinz Preußen auf 14 allergnädigst erhöhen zu wollen. Zur Begründung dieser Denkschrift soll angeführt werden, daß, da bereits von der Zahl 12, welche für die Ausschußabgeordneten aller Provinzen als Regel gelte, mit der Rheinprovinz eine Ausnahme gemacht worden, indem von ihren 79 Landtagsdeputirten incl. der Standesherren 14 Ausschußmitgliedern erschienen gewesen, eine gleiche Ausnahme, wenngleich aus andern Gründen, für die Provinz Preußen umsomehr gerechtfertigt erscheine, als diese Provinz nicht allein die höchste Zahl von Deputirten, nämlich 100, in ihrem Landtage vereinige, sondern dieselbe auch, was die Ausdehnung betrifft, alle übrigen Provinzen der Monarchie bei weitem überrage, und in sonstiger Bedeutsamkeit keiner der andern nachstehe.

Provinz Posen.

Posen, 20. März. Der Marschall eröffnete der Versammlung, daß er von dem Königl. Landtags-Kommissarius eine Erklärung über die §§ 42. 48. der Verordnung vom 27. März 1824, welche nach der Meinung einiger Deputirten Zweifel übrig ließen, verlangen werde. — Hierauf bemerkten mehrere Mitglieder, daß sie dem Antrage beitreten, welchen ein Deputirter am Anfange der vorigen Sitzung gemacht hatte, der sich auf die Adresse bezöge. Sie erklärten, daß eine Deklaration der §§ 42 und 48 nöthig sei, weil sonst die freie Diskussion all zu sehr beschränkt sein würde. Hierauf schritt man zur weitern Debatte über das Strafgesetz.

In Betreff des § 326, der die geheimen Verbindungen betrifft, schlug der Ausschuß vor: daß dieser § durch die Bestimmung des A. L. R. Thl. 2 Tit. 20 vertreten werden könne und daß man die §§ 227, 228, 229, zugleich die Berufung des 230. § auf die §§ 226, 227, 228 modificire. Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden. Die Verhältnisse hätten sich seit der Verordnung vom 20. September 1798 wirklich verändert. Damals habe die Nation dem Könige fern gestanden, nur die Beamten hätten ihren Einfluß ausgeübt, jetzt bemühe sich der Herrscher die Wünsche des Volks zu erforschen und ihnen Genüge zu leisten. — Das Institut der Provinzial-Stände und die Presse sei das Organ der Wünsche des Volks! — Bei dem auf diese Weise gemeinsamen Wirken des Königs und der Nation für das allgemeine Beste, ist das Edikt vom Jahre 1798, aus dem man den 7. Titel in den Entwurf des Strafrechts darüber genommen, weder nöthig noch unserer Zeit angemessen. Im § 232, welcher die Strafen für das Tragen von Kokarden, Bändern ꝛc. in nicht-nationaler Farbe bestimmt, hielt man für nöthig, das Wort „Bänder ꝛc." auszulassen weit es zu allgemein ist und Mißbrauch herbeiführen könne.

Posen, 21. März. Die Debatte über das Kriminal-Gesetz wurde fortgesetzt.

42 Stimmen gegen 2 erklärten sich in der Versammlung für die Weglassung der §§ 377, 378, 379, und 380, d. h. dafür, daß Ehebruch nicht mit Kriminalstrafen zu belegen sei. Man war nämlich der Meinung, daß durch dieses Vergehen nur der andere Gatte verletzt sei, daß es also besser sei, solche Ehen zu trennen, weil eine Kriminalstrafe keinen Erfolg haben könne. An Besserung sei dabei nicht zu denken, die Strafe aber selbst würde der Scheidung entgegenstehen. Der Bruch ehelicher Treue sei ohnehen schon ein Unglück, denn eine solche Ehe sei eine Qual für die Eheleute, und wenn sie nicht getrennt würde, führe sie nur zu größerer Demoralisation. — In den höheren Klassen der Gesellschaft könne man sich ein solches Verhältniß erträglicher machen, doch bei Personen aus der ärmern Klasse, wo die Gatten genöthigt sind, in immerwährender Berührung mit einander zu bleiben, sei die Scheidung ein wahres Glück, dessen man sie nicht berauben dürfe. Eine Kriminalstrafe würde in solchen Fällen einen unglücklichen Einfluß auf die Vermögens-Verhältnisse und die Erziehung der Kinder üben und dabei auch der unschuldige Theil leiden.

Weit passender wäre es, die unglücklichen Eheleute zu trennen, als durch Androhung einer Strafe sie noch enger an einander zu fesseln. Solche Strafen widersprechen überdies dem sittlichen Gefühl der Eheleute und üben namentlich auf die Kinder einen schädlichen Einfluß. Im Falle der Gesetzgeber diese Strafe beibehalten wolle, erklärte man sich affirmativ auf die Fragen Nr. 32, 33 und 34: Ist der Ehebruch einer Ehefrau strenger als der eines Ehemannes zu bestrafen? — Soll gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, auch dessen unverheiratheten Mitschuldigen treffen? — Soll wegen Ehebruchs eine Strafe nur dann verhängt werden, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett geklagt und solche vom Richter ausgesprochen wird? auf die Frage Nr. 35 aber negativ: Soll in diesem Falle der Richter in dem Urtheile über die Scheidung oder Trennung zugleich die Strafe des Ehebruchs gegen den schuldigen Gatten von Amtswegen aussprechen?

Posen, 23. März. Nach § 7 der Allerhöchsten Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen vom 21. Juni 1842 — wurde die Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses vorgenommen. Es sind gewählt worden:

A) Aus dem Ritterstande. a) Als Mitglieder: 1) Anton v. Kraszewski, Landschaftsdirektor und Rittergutsbesitzer auf Tarkowo; 2) Alexander v. Brodowski, General-Landschaftsrath und Rittergutbesitzer auf Dębowa Łęka; 3) Adalbert v. Lipski, Provinzial-Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer auf Lewkowo; 4) Graf Titus Działynski, Rittergutsbesitzer auf Kurnik; 5) Joseph v. Kurczewski, Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer auf Kowalewo. — b) Als Stellvertreter: 1) Gustav v. Potworowski, Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer auf Gola; 2) Pantaleon Schuhmann, Regierungsrath a. D. und Rittergutsbesitzer auf Che-

szewo; 3) Andreas v. Niegolewski, Oberst a. D. und Rittergutsbesitzer auf Niegolewo; 4) Fürst Boguslaus Radziwill; 5) Graf Joseph Mycielski, Rittergutsbesitzer auf Rokossowo; 6) Tertulian v. Koczorowski, Rittergutsbesitzer auf Kościeszyn.

B) Aus dem Stande der Städte. — a) Als Mitglieder: 1) Eugen Naumann, Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister zu Posen; 2) Johann Willmann, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Stadtverordneten-Vorsteher zu Lissa; 3) Ernst Peterson, Bürgermeister zu Bromberg; Moritz Adolph Heinrich Brown, Bürgermeister zu Meseritz. — b) Als Stellvertreter: 1) Wilhelm Hausleutner, Apotheker und Stadtverordneter zu Rawicz; 2) Johann Friedrich Beigel, Apotheker zu Samter; 3) Joseph Paternowski, Bürgermeister zu Dobrzyca; 4) Friedrich Wilhelm Graetz, Kaufmann und Stadtverordneter zu Posen.

C) Aus dem Stande der Landgemeinden. — a) Als Mitglieder: 1) Carl Jordan, Freigutsbesitzer zu Chomencice; 2) Anton Grunwald, Freigutsbesitzer zu Hinzendorf. — b) Als Stellvertreter: 1) Johann Ludwig König, Freischulzengutsbesitzer zu Laski; 2) Johann Gillert, Freigutsbesitzer zu Solbin.

Inland.

Berlin, 8. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath, Grafen von Matuschka zu Breslau, den Charakter als Geheimen Ober-Justizrath zu verleihen.

Abgereist: Der Königlich Sächsische General-Major und Ober-Stallmeister von Fabrice, nach Neu-Strelitz.

* Berlin, 8. April. Bedeutende Männer wollen wissen, daß die Eisenbahn von Berlin nach Hamburg unter Zinsengarantie von der Preußischen, Hannoverschen, Mecklenburgischen und Dänischen Regierung, deren Länder nämlich gedachte Bahn berühren soll, sicher zu Stande kommen wird. Die dazu auszugebenden Aktien sollen zwar nur $3\frac{1}{2}$ pCt. bringen, hingegen dürfte den Unterzeichnern noch bei günstigem Verkehr eine beträchtliche Dividende entstehen, wodurch dann diese Papiere auch einen höhern Cours erlangen würden. Hieran knüpft sich die frohe Aussicht, daß Hannover, Mecklenburg, Dänemark und Hamburg bald dem deutschen Zollverbande beitreten werden, da ohne diese nähere Allianz an die Ausführung der Berlin-Hamburger Eisenbahn schwerlich gedacht werden kann. — Dem Vernehmen nach wird am 15. Oktober d. J. die Eisenbahn von Aachen nach Lüttich sicher eröffnet. Die hierbei obwaltenden Grenzschwierigkeiten will man durch die Einrichtung heben, daß das Gepäck der Reisenden ꝛc. erst an dem Ort der Ankunft von den dazu ermächtigten Steuerbeamten revidirt werde. — Man sieht hier der Veröffentlichung einer neuen Vormundschaftsordnung, oder wenigstens einer Anleitung zur Führung von Vormundschaftsrechnungen entgegen, welche nun Mündel und Massen vor Verlusten mehr schützen wird. — Mehrere Briefe angesehener und hochgestellter Männer an den Professor Marheinecke in Bezug seiner jüngsten Schrift gegen Hrn. v. Schelling bekunden, daß die Lehre des letztgenannten berühmten Philosophen selbst auf dem Boden keine sonderliche Wurzel gefaßt habe, auf welchem man bisher ihre Verbreitung am meisten voraussetzen durfte. Was die Herausgabe von Schellings Vorlesungen betrifft, so scheint sie leider wieder in den Hintergrund gestellt zu sein. — Die bei der Annullirung der westphälischen Obligationen von Lit. A stark betheiligten Bewohner der Provinz Sachsen haben neulich eine Petition zur Berücksichtigung ihres daraus entstehenden großen Verlustes dem versammelten Landtag in Merseburg eingereicht, welcher aber einstimmig dieses Gesuch zurückwies, da die Aufhebung dieser Schuld vermöge der veröffentlichten Kabinetsordre bereits Gesetzeskraft erhalten hat, und es deshalb ungesetzlich wäre, mit diesem Gegenstand noch Se. Majestät den König zu behelligen. — Unser Pianist Kullack, der in Oesterreich jetzt so viel Furore gemacht, ist hier wieder eingetroffen, und wird nun längere Zeit unter uns bleiben, wo wir Gelegenheit haben werden, uns von dem während seines Aufenthalts in Wien vervollkommneten Spiele zu überzeugen.

Deutschland.

Mainz, 5. April. Heute früh ist das in Frankfurt stationirt gewesene K. K. österreichische Landwehrbataillon des Infanterie-Regiments Grafen von Khevenhüller, Nr. 35, welches aus der benannten Station am 1. Okt. v. J. wieder nach Mainz einrückte, unter Begleitung der höheren Militärbehörde, von hier nach Pilsen in Böhmen abmarschirt. (M. Z.)

München, 4. April. Gestern ist die Wittwe des berühmten Philosophen Hegel (eine geborne Freiin von Tucher aus Nürnberg) hier angekommen, um zum Behuf der Einführung eines Vereins für weibliche Krankenpflege in den königl. preußischen Staaten im hiesigen Kloster der barmherzigen Schwestern den Krankendienst kennen zu lernen. — Ich erhalte von guter Quelle folgende Notizen über Marie Furtner. Es sind nun 13 Tage, daß dieselbe im Krankenhaus in strengster Clausur lebt, die Fenster sind versiegelt, sie ist keinen Augenblick unbeachtet, darf ohne Begleitung eines ärztlichen Individuums sich nirgendwohin begeben. Sie hat in dieser Zeit nicht das geringste genossen, außer frisches Brunnenwasser, hatte auch nur Urinentleerung. Privatdocent Dr. Buchner untersucht ihren Urin und die ausgeathmeten Stoffe. Uebrigens ist das Mädchen heiter, munter und unbefangen, auch weit entfernt in ihrem Zustand etwas Miraculöses oder einen Schein von Heiligkeit finden zu wollen; sie ist von nicht armen Eltern und nimmt, wie ihre Mutter, kein Almosen an. (A. Z.)

Großbritannien.

London, 4. April. Die Botschaft des Präsidenten der Verein. Staaten an den Congreß, in Betreff des Durchsuchungsrechts wurde gestern im Unterhause von Lord John Russel zur Sprache gebracht, welcher, nachdem er den bekannten Verlauf der Sache kurz recapitulirt hatte, bei Sir Robert Peel anfragte, ob derselbe dem Hause die von Hrn. Webster in seinem Berichte erwähnten Depeschen des Lord Aberdeen und die etwaigen, auf diese Punkt bezüglichen, dem Lord Ashburton ertheilten Spezial-Instruktionen, oder die zwischen demselben und Lord Aberdeen über die Durchsuchungsfrage gewechselten Depeschen mittheilen wolle. Eine solche Vorlage scheine um so nöthiger, da bekanntlich Hr. Hume in diesen Tagen ein Dankes-Votum für Lord Ashburton beantragen wolle, und man daher die Mittel haben müsse, den von demselben abgeschlossenen Vertrag gründlich zu beurtheilen. Sir Robert Peel erwiederte, daß er bereitwilligst die dem Kongresse vorgelegten Dokumente, welche ihm mit den Depeschen des britischen Gesandten Hrn. Fox aus Washington erst so eben zugegangen seien, dem Hause vorlegen wolle; was dagegen die anderen von Lord John Russell verlangten Papiere betreffe, so habe Lord Ashburton keine Spezial-Instruktionen auf Bezug auf den fraglichen Gegenstand erhalten, indeß solle dem Hause eine bisher noch nicht veröffentlichte, vom December 1841 datirte Note des Lord Aberdeen an Hrn. Everett vorgelegt werden, in welcher die Ansichten des britischen Cabinets klar ausgesprochen worden seien, und von denen Lord Ashburton abzugehen keine Ermächtigung erhalten habe. Jene Note sei, we er (Sir Robert Reel) auch schon im Beginne der Session bemerkt habe, bis jetzt ohne eine andere Erwiderung, als einen bloßen Empfangschein und das Versprechen einer Beantwortung von Seiten des Hrn. Everett geblieben. Außer dieser Note sollen noch alle Papiere aus der Correspondenz Lord Ashburtons vorgelegt werden, welche zur Aufklärung der Sache geeignet sind. Auf eine weitere Auseinandersetzung ließ sich Sir Robert Peel nicht ein, sondern verlas nur einen Theil der Botschaft des Präsidenten, in welcher derselbe darauf hinweist, daß England das Durchsuchungsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, das right of search, gegen amerikanische Schiffe gar nicht in Anspruch nehme, sondern nur das Recht, zu untersuchen, ob das Schiff die amerikanische Flagge mit Recht führe, und in welcher er zugleich an eine Depesche des Herrn Fox erinnert, die ausdrücklich für jeden durch Ausübung dieses Rechtes erlittenen Nachtheil vollkommene Entschädigung verspricht. Aus dies.m Versuche des Präsidenten, die Frage in eine möglichst glimpfliche Form zu bringen, so wie aus dem Umstande, daß die Oregon-Bill im Repräsentantenhause nicht durchgegangen ist, suchte Sir Robert Peel schließlich darzuthun, daß jede Besorgniß vor einer Störung des guten Einvernehmens mit den Verein. Staaten als durchaus unbegründet erscheinen müsse. Lord John Russell verwahrte sich gegen die Meinung, als habe er solche Besorgniß rege machen wollen, und damit wurde die Sache beseitigt. — Auch im Oberhause wurde diese Frage gestern zur Sprache gebracht, und zwar von dem Marquis v. Lansdowne, der ebenfalls die Vorlegung der von Lord John Russell bezeichneten Papier beantragte. Lord Aberdeen erklärte sich ohne Weiteres zu der Vorlage bereit, und die Sache würde damit zu Ende gebracht worden sein, wenn nicht Lord Campbell uud der Marquis von Lansdowne sich mit einer Aufforderung an Lord Brougham gewendet hätten, unter den vorliegenden Umständen seinen Antrag auf ein Dankes-Votum für Lord Ashburton bis nach Bekanntwerdung jener Papiere zu vertagen. Dazu wollte sich indeß Lord Brougham nicht verstehen, da seiner Ansicht nach die Durchsuchuugsfrage nur als Nebensache in dem Traktate von Washington betrachtet werden kann. Er setzte daher die Vorbringung seines Antrages auf den nächsten Freitag, den 7. d. M., fest. Im Verlaufe der Unterredung hatte Lord Aberdeen nochmals und auch Lord Ashburton das Wort genommen, Ersterer, um sich dahin auszusprechen, daß die Differenz über den 8. Artikel des Traktates den Werth dieses Traktates selbst nicht beeinträchtigen, und eben so wenig überhaupt das Einverständniß mit den Verein. Staaten gefährden könne; Letzterer, um zu erklären, daß seiner Ansicht nach in Betreff der vorliegenden Frage gar keine wirkliche Differenz zwischen den beiden Regierungen bestehe, und daß, wenn dieselbe im Verlaufe der von ihm geführten Unterhandlungen gar nicht berührt, und erst in dem Definitiv-Traktate, so wie geschehen, festgestellt worden ist, dies daher kommen, daß die Verein. Staaten mit Auseinandersetzung des Grafen Aberdeen (in der von Sir Robert Peel erwähnten Depesche vom December 1841) vollkommen einverstanden zu sein geschienen haben; wenigstens sei von ihrer Seite keine Beschwerde erhoben worden, und daher sei es auch nicht seine (Lord Ashburtons) Sache gewesen, diesen Gegenstand aufzuregen.

Schon wieder ist ein Mordversuch an einem öffentlichen Orte vorgekommen. Am 1sten d. M. nämlich legte ein junger, etwa sechszehnjähriger Mensch, Namens Sintzenick, in der St. Paulskirche eine Pistole auf den ministrirenden Geistlichen, Hrn. Haden, an, und versuchte dieselbe loszuschießen; die Pistole versagte indessen und auf den Ruf eines der anderen anwesenden Geistlichen wurde der Knabe verhaftet. Man fand die Pistole mit 5 Kugeln geladen. Sintzenick ist der Sohn eines Künstlers in Bayswater, hat erst seit Weihnachten die Schule verlassen und soll bisher noch keine Spuren von Wahnsinn haben blicken lassen, vielmehr für einen gutgesitteten Knaben gegolten haben. Der Geistliche, Hr. Haden, ist seiner Familie auch nicht einmal dem Namen nach bekannt. In dem Verhör, welches gestern vor dem Lord-Mayor vorgenommen wurde, produzirte ein Polizeidiener einen Brief, den Sintzenick im Gefängniß geschrieben hat und in welchem derselbe seinen Bruder als Grund seiner That angiebt, er habe sich darüber geärgert, daß der Geistliche für die Königin gebetet habe, da diese doch den Thron nur usurpirt und James Stewart der ächte König sei. Das Verhör soll am 7ten fortgesetzt und mittlerweile die Geistesbeschaffenheit des Gefangenen untersucht werden.

Frankreich.

Paris, 4. April. In der Deputirtenkammer wurden die zwei längst erwarteten Eisenbahnentwürfe vom Minister der Staatsbauten eingebracht. Am 29. März wurde nämlich zwischen dem Staate und den Gebrüdern Rothschild u. s. w. ein provisorisches Uebereinkommen getroffen, zur Errichtung einer Eisenbahn von Paris nach England über Dünkirchen und an die Belgische Gränze. Es sollen 21 Mill. Frs. hierzu bewilligt werden. Für 1843 und 1844 werden 7 Mill. vorgeschossen. Der zweite Entwurf betrifft die Eisenbahn von Marseille nach Avignon. Die Herren Talabot u. Komp. machen sich zur Errichtung derselben anheischig. Es werden vom Staate hiezu 32 Millionen Franken bewilligt und zwar zu $\frac{1}{20}$ abzutragen; nachdem die erste Ausgabe von drei Millionen Franken gemacht worden. Beide Entwürfe wurden an die Büreaus verwiesen. Hierauf nahm die Kammer das Gesetz über die Vermehrung des Pariser Gerichtshofes mit 179 gegen 177 Stimmen an und vertagte sich dann. — Hr. v. Rothschild macht der Spanischen Regierung einen Vorschuß von 50 Mill. R., und zwar 4 Millionen baar, 6 Millionen den 28. April und 5 Millionen jeden 28. bis zum Monat Dezember.

Die Französische Regierung hat folgende telegraphischen Depeschen erhalten:

I. Malta, 30. März. Durch den Oriental, der am 30. März in Malta eingelaufen, erhält man Berichte aus Indien bis zum 1. März, und aus China bis zum 21. Januar. Den 17. Februar hat General Napier einen glänzenden Sieg in Scinde bei Hyderabad davon getragen; nach einem dreistündigen Kampfe wurden 22,000 Beludschen von 2700 Engländern aufs Haupt geschlagen. Der Verlust der Letzteren beläuft sich auf 256 Mann Todte und Verwundete, worunter 18 Offiziere. Der Aufruhr von Bundelkund hatte neue Fortschritte gemacht. Lord Ellenborough war seit dem 15. Febr. nach Delhi zurückgekehrt. In China behauptet sich die Ruhe und man schritt im Abschluß des Traktats vorwärts. Major Malcolm, der den 14. Febr. in Bombay eingetroffen, war den 18. nach Hong-Kong abgegangen.

II. Alexandria, 26. März. Eine Division von 2700 Mann, von drei Dampfbooten unterstützt, wollte unter dem Befehle des General Napier den Lauf des Indus besetzen; sie wurde den 17. Februar bei Hyderabad von 22,000 Indiern unter den Befehlen der Emirs von Scinde angegriffen. Nach einem verzweifelten Kampfe wurde der Feind aufs Haupt geschlagen. Derselbe ließ 5 Kanonen und 4000 Todte oder Verwundete auf dem Schlachtfelde. Hyderabad ist in Besitz genommen; die Emirs sind gefangen. Die Englische Division hat 256 Todte und Verwundete. — Den 2ten Januar ist unter der Besatzung von Manilla ein Aufstand ausgebrochen. Die Artillerie hat aber die Rebellen zu Paaren getrieben, und ein Pulvermagazin in die Luft gesprengt, dessen sie sich bemeistert hatten. Sechs Spanische Offiziere sind verwundet oder getödtet worden. Den 23. Januar herrschte wieder volle Ordnung.

Belgien.

Brüssel, 4. April. Heute hat die Kammer die Diskussion des Kriegsbudgets fortgesetzt. Nachhem der Kriegsminister erklärt hatte, daß er keins der vorgeschlagenen Amendements annehmen könne, wurde trotzdem die von der Regierung verlangte Summe mit 49 Stimmen gegen 16 verworfen. Der Kriegsminister nahm darauf das Wort und sagte: als der König ihm das Portefeuille übergeben, habe er das Amt, ohne Rücksicht

auf seine Kräfte nur übernommen, wie ein General eine Ordre befolgt. Er habe Alles aufgeboten, um die Armee gut und tüchtig zu machen; da ihm aber jetzt die Kammer ihre Zustimmung versage, so bliebe ihm nur übrig, den König um seine Entlassung zu bitten. General de Liem bat darauf, man möchte einstweilen die Diskussion vertagen.

Schweiz.

Luzern. Man weiß hier gewiß, daß, wie früher die Verdammungsbulle der Badener Conferenz, so auch die der jungen Schweiz in Wallis, nicht in Rom selbst verfaßt, sondern ein Werk der Nuntiatur ist. Da die letztere mit den schweizerischen Verhältnissen noch nicht sehr bekannt ist, so bediente sie sich dießmal zu ihrem Werkzeuge, man höre und staune, des Ex-Antistes Hurter, eine Ehre, die dieser ohne Zweifel seinem bekannten Werke „die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz" zu verdanken hat. Dieß ist die Ursache des schon längern Aufenthalts desselben in Luzern. Hier sah man ihn fast täglich zum Nuntius schleichen und aus der Stadtbibliothek die großen Bände des römischen Bullariums unter vielem Schweißvergießen in seine Wohnnng schleppen, welches enorme Werk er fast ganz durchstudirte, um sich den eigenthümlichen Curial-Styl anzueignen, den er nach dem Urtheil aller Sachkundigen meisterhaft getroffen hat, so daß sich die römische Curie dieses Werkes nicht zu schämen braucht. Zum Lohn dafür soll ihm der Nuntius eine Mitra in Rom versprochen haben. Hieraus mag sich auch das in Luzern allgemein verbreitete Gerücht erklären, Hurter werde nächstens öffentlich zur römisch-katholischen Kirche übertreten, der er im Geheimen schon seit einer Reihe von Jahren angehört. Indessen muß die Verdammungsbulle der jungen Schweiz, als im Auftrag und unter Leitung der Nuntiatur und gewiß nicht ohne Wissen der römischen Curie verfertigt, für ein ächtes römisches Aktenstück angesehen werden, und sie verdient alle Aufmerksamkeit der Eidgenossen namentlich deßhalb, weil sich in ihr ein entschiedener Haß gegen die demokratischen Freistaaten und ihre Institutionen ausspricht. (Basl. Ztg.)

Osmanisches Reich.

Von der türkischen Gränze, 26. März. Ueber den Inhalt des russischen Ultimatums in Betreff der serbischen Frage wird mir folgendes Nähere als verbürgt mitgetheilt: 1) verlangt Rußland Untersuchung und Bestrafung der Urheber der stattgehabten Revolution, 2) fordert es die unverweilte Absetzung des Karageorgiewitsch, 3) die Einleitung einer neuen Fürstenwahl nach den bestehenden Landesgesetzen, wogegen es dem Sultan anheim gestellt bleibt den Ferman seines verstorbenen Vaters, wodurch der Familie Obrenowitsch die Erblichkeit der serbischen Fürstenwürde verliehen wurde, zu annulliren und, wenn die Beschwerden gegen den Fürsten Michael gegründet, diesen aus der Zahl der Wahlkandidaten auszuschließen. Hr. v. Butenieff soll mit diesem Ultimatum den Befehl erhalten haben, einen nur 24 stündigen Termin zu bestimmen, und wenn indessen eine entsprechende Antwort nicht erfolgen sollte, alle Relationen mit der Pforte abzubrechen und sich vorerst nach Bujukdere, wo bekanntlich ein russisches Kriegsschiff stationirt ist, zurückzuziehen. — In Serbien herrscht fortwährend Zwietracht und Unzufriedenheit, und die Verfolgungssucht scheint von neuem zu beginnen. Es sind neue Proscriptionslisten zur Verweisung aus Serbien oder vielmehr Auslieferung an die Türken verfaßt worden, welche durchaus Namen gewerbtreibender vermöglicher Männer enthalten, die schon vor 15 und 20 Jahren aus den unmittelbar türkischen Provinzen nach Serbien eingewandert sind. (A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

** Breslau, 10. April. Heute Nachmittag traf unser freudig erwarteter Ober-Bürgermeister, der Herr Regierungsrath Pinder, von Dresden kommend, hier ein, und stieg in dem Gasthof zum „weißen Adler" ab.

, Der Verein zur Belohnung treuer weiblicher Dienstboten.

Am 19ten d. M. wird sich dieser Verein, auf dessen Wirksamkeit öffentlich aufmerksam zu machen wir uns gedrungen fühlen, zum dritten Male versammeln, um dem edlen und würdigen Zwecke, welcher ihn ins Leben rief, in einer ernsten Feierlichkeit nachzukommen. Der Verein besteht seit dem Jahre 1840. Wir wissen die Motive seiner Gründung nicht besser zu schildern, als mit den Worten des Herrn Sen:ors Krause in den uns vorliegenden gedruckten Nachrichten über den Verein und seine Jahresfeste: „Die Klage über die Verschlechterung des Gesindes ist so allgemein und so wohlbegründet, daß es nicht allein im rein sittlichen Interesse der Menschheit liegt, einer zahlreichen Menschenklasse aufzuhelfen, sondern auch im Privat-Interesse eines Jeden, der Dienstboten halten muß. Viele Ursachen wirken zu jener Verschlechterung mit; vor Allen die gesteigerte Eitelkeit und Genußsucht der untern Volksklassen. Aber gestehe man auch, daß viele Herrschaften ihr Gesinde sich selbst dadurch entfremden, daß sie es für zu gering halten, sich um dasselbe zu bekümmern, daß es ihnen, wenn es nur seine Obliegenheiten erfüllt, sehr gleichgültig ist, wie es sonst mit demselben steht; daß sie zwar Anhänglichkeit, Treue und Aufmerksamkeit für ihr Interesse von dem Gesinde fordern, demselben aber nicht die geringste Theilnahme an seinem Wohle, für seine Freuden und Leiden schenken. Wie soll das Gesinde da ein lebendiges Interesse für seine Herrschaft gewinnen? Man müßte das menschliche Herz sehr wenig kennen, wenn man daran zweifeln sollte, daß das Bewußtsein, theilnehmend beachtet zu werden, verbunden mit der Aussicht auf öffentliche Anerkennung und Belohnung, nicht sehr vielen Dienstboten eine ganz andere sittliche Haltung geben sollte. Eine solche Wirksamkeit, jedoch fern von allem äußeren Prunke, erstrebt der Verein. Es ist derselbe eine Vereinigung der Dienstherrschaften zu dem Zwecke, denjenigen ihrer Dienstboten, die eine Reihe von 5, 10 und 15 Jahren bei ihnen dienten, eine außerordentliche Anerkennung und Belohnung zu ertheilen. Er will dem für die Sittlichkeit des Gesindes so gefährlichen, leichtsinnigen Wechseln der Dienste dadurch entgegenarbeiten, daß er an das längere treue Verharren in einem Dienste eine außerordentliche Belohnung knüpft. Er will bewirken, daß es dem Dienstboten schwer und unangenehm werde, seine Herrschaft zu verlassen, er will demselben eine außerordentliche Entschädigung für manche außerordentliche Inconvenienzen bieten, die sein eingegangenes Dienstverhältniß etwa mit sich führt oder im Laufe der Zeit erhält — und das Alles will er thun nicht als Pflicht, auf welche das Gesinde ein Recht erwürbe; er will für die Gewährung dieser Aussicht dem Gesinde keine neuen Lasten auflegen, keine neuen Opfer von ihm fordern; es soll vielmehr eine uneigennützige Güte sein und als eine solche von dem Gesinde aufgenommen werden. Demnach hat jedes Mitglied des Vereins — die Mitgliedschaft wird durch einen fortlaufenden Beitrag von wenigstens 1 Rthlr. jährlich erworben — das Recht, für bei ihm 5, 10 oder 15 Jahre treu dienende weibliche Dienstboten die Prämien von 10, 20 und 30 Rthlr. zu verlangen, welche in Sparkassenbüchern ertheilt werden, eine Anweisung und Anregung, ihre andern kleinen Ersparnisse ebenfalls auf solche Weise unterzubringen. Treu sind solche Dienstboten genannt, die in ihrer Dienstzeit ihren Pflichten gewissenhaft nachgekommen, ehrlich und gottesfürchtig gewesen sind, einen sittlichen Lebenswandel geführt, Tanzböden oder verdächtige Vergnügungsörter nicht besucht und unsittliche Liebschaften nicht angeknüpft haben. Zum Erweise dieser Erfordernisse genügt, wo das Gegentheil nicht offenkundig ist, das Attest der Herrschaft. Um die Zahl tüchtiger Dienstboten zu vermehren, soll jährlich wenigstens ein Mädchen, welches zu weiteren Hoffnungen berechtigt, gesund und kräftig ist, zu ihrer weiteren Ausbildung bei einem Koch, einer Wäscherin u. dergl. in die Lehre gegeben, und das Lehrgeld für sie aus der Vereinskasse gezahlt werden.

Die Ausdehnung, welche der Verein in der kurzen Zeit seines Bestehens gewonnen hat, geht aus nachstehenden Daten hervor: Im Jahre 1840 betrug die Einnahme 252 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., im Jahre 1841 unter Zuziehung eines nach Vertheilung der Prämien, dem berichtigten Lehrgelde für ein Mädchen und andern Ausgaben verbliebenen Saldo's: 476 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. Davon wurden für Prämien 170 Rthlr., für andere Ausgaben (incl. des Lehrgeldes) 35 Rthlr. 15 Sgr. verausgabt und verblieben mithin 270 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Mit diesem Saldo beträgt die Einnahme des verflossenen Jahres 508 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Davon verausgabt: an Prämien 110 Rthlr., an Lehrgeld und andern Ausgaben 48 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., verbleiben 349 Rthlr. 25 Sgr. Im Jahre 1842 erhielten 22 Dienstmädchen Prämien. Eine derselben hatte 15, eine 10 und siebenzehn 5 Jahre bei einer Herrschaft treu und tadellos gedient. Für drei Mädchen wurde Lehrgeld bei einem Koch bezahlt.

Unzweifelhaft wird sich das so menschenfreundliche, aus einer ächten frommen Gesinnung hervorgegangene Ziel des Vereines erst dann vollkommen erfüllen, wenn er, zu einer ganz allgemeinen Ausdehnung gelangt, der gesammten Klasse seiner Schützlinge die Ueberzeugung gewähren wird, daß das untergeordnete Dienstverhältniß, die durch Lohn und Brodt genau abgewogene und erkaufte Arbeit, zu einem Familienverhältniß erhoben werden soll, in welchem der sittliche Werth und die moralische Würde ihre Geltung erreichen. Hierin liegt unsers Erachtens die wichtigste Bedeutung des Vereins. Jene Prämien, jene öffentliche Anerkennung mögen ihren Reiz und ihre Wirkung haben, die Aussicht darauf mag manche kleine Verlockung überwinden helfen, entscheidender ist es, wenn die Dienstboten durch die Theilnahme ihrer Herrschaft an dem Vereine erfahren, daß sich dieselben auch anderweitig, als bei ertheilten Befehlen und Aufträgen, bei der Auszahlung des Lohnes und Verabreichung von Speise und Trank um sie bekümmern, daß sie auch ihrerseits und zwar öffentlich einen Stolz darauf setzen werden, treue und sittliche Dienstboten an ihre Person längere Zeit gefesselt zu haben. Möchte sich daher der Verein durch alle Kreise der Gesellschaft verbreiten, möchte sich namentlich das von einigen Seiten zuverläßig vorhandene Vorurtheil verlieren, als beabsichtige der Verein, sich in auserwählten Grenzen zu halten und irgend einem exclusiven Wesen zu huldigen! Wir finden in dem Verzeichniß der Vereins-Mitglieder die achtbarsten und ehrenwerthesten Namen unserer Stadt, Namen, denen man stets begegnet, wenn von Werken der Liebe und des Wohlthuns, der hilfreichen Humanität und prunk- und anspruchslosen Milde die Rede ist. Welche gesegneten Früchte aber auch die Thätigkeit des Vereins bereits getragen haben mag, so wird er sich erst zu der Zeit in seiner hohen Bedeutsamkeit gebildet haben, wo die Mittelklassen unserer Stadt in Masse sein Bestreben kennen und schätzen lernen und unterstützen werden. Wir glauben uns keiner Indiskretion schuldig zu machen, wenn wir anführen, was keine der gedruckten Nachrichten enthält, daß nämlich Frau Commerzien-Räthin Schiller (Herrenstraße Nr. 27) und Frau Banquier Frank (Blücherplatz Nr. 10) gegenwärtig an der Spitze des Vereins stehen und Anmeldungen zum Beitritt bereitwillig empfangen.

Breslau, 6. April. Durch die uns von den wohlthätig gesinnten Einwohnern unserer Stadt und von Einer Wohllöblichen Armen-Direktion menschenfreundlichst gespendeten Gaben ist es uns möglich gewesen, durch die jüngst verflossenen fünf Winter-Monate 45350 Portionen warmer nahrhafter Mittagskost an Hülfsbedürftige und hülfswürdige Armen zu verabreichen und im Laufe des Winters, je nachdem es das augenblickliche Bedürfniß erheischte, eine große Anzahl Arme mit 280 Hemden, 327 Paar Schuhen, 275 Paar Strümpfen, 111 Schürzen, 96 Tücher, Frauen mit 84 Röcken, 58 Jacken und 40 Mützen; Mädchen mit 75 Kleidern, Männer und Knaben mit 50 Jacken, 84 Paar Beinkleidern und 30 Mützen zu versehen. — Bei den so hohen Preisen aller Lebensmittel ist es uns eine besondere Genugthuung, daß wir diese Armen-Speisung so weit, wie geschehen, haben ausdehnen können. Wir entledigen uns daher um so mehr mit freudigem Herzen der uns so theuren Pflicht im Namen der gespeis'ten und bekleideten Armen für diese ihnen erwiesenen Wohlthaten und in unseren eigenen Namen für das uns geschenkte Vertrauen, mit dem jene Spenden in unsere Hände gelegt worden, den gütigen Gebern den innigsten, den größten Dank hierdurch öffentlich auszusprechen. Wir können uns aber nicht enthalten, jenem gütigen Wohlthäter unsern besondern Dank abzustatten, welcher uns durch den Hrn. Senior Gierth die namhafte Summe von 140 Rthlr. übersendet hat, als das Objekt eines gewonnenen Prozesses. — Möge der Himmel allen, welch unser Wirken so wohlthätig und kräftig unterstützt haben, ein reicher Vergelter sein.

Der Frauen-Verein zur Speisung und Bekleidung hülfsbedürftiger Armen.

Reichenbach, 8. April. Am 6. März fand in hiesiger kathol. Pfarrkirche die feierliche Installation des Stadtpfarrers Hrn. Rinke durch den Erzpriester Hrn. Wenzel aus Leutmannsdorf statt. — Die kreisständische Versammlung hat unterm 22. März beschlossen: daß, so wie in andern Orten, auch im diesseitigen Kreise nicht nur das Einfangen von Nachtigallen gänzlich untersagt, sondern auch das Halten derselben einer jährlichen Abgabe zur Orts-Armenkasse unterworfen werden soll. Die Bestätigung der königlichen Regierung ist bereits erfolgt, und wird daher von jetzt an das Einfangen von Nachtigallen bei einer Polizei-Strafe von 5 Rthl. oder achttägigem Gefängniß verboten; wer aber eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, muß der Ortspolizei binnen acht Wochen Anzeige davon machen, und für die Erlaubniß dazu jährlich 5 Rthl. zur Armenkasse bezahlen. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe noch eine Strafe von 5 Rthl. Das Ausnehmen und Zerstören eines Nachtigallen-Nestes kostet 10 Rthl. Polizei- oder 14 Tage Gefängnißstrafe. — Unter dem Rindvieh kommen nicht selten plötzliche Sterbefälle vor, die man „schneller Hauch" nennt, und die vom schnell verlaufenen Milzbrand herrühren. Zur Verhütung der Weiterverbreitung durch Ansteckung unter Menschen und Thieren, sollen solche Fälle unverzüglich der zunächst vorgesetzten Polizei-Behörde angezeigt werden, damit die kranken Thiere von den gesunden abgesondert, die gefallenen und getödteten mit Haut und Haaren vergraben werden können. (W.)

Grottkau, 6. April. Auch in unserem Kreise ist ein schaudervolles Verbrechen verübt worden, denn am 2ten d. Mts. wurde der Schnittwaarenhändler Jantek aus Hussinetz, Strehlener Kreises, Vater von 7 Kindern, im Straßengraben bei Gläsendorf raubmörderisch erschlagen gefunden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Mordthat nicht auf offener Straße geschehen und mehr glaublich ist es, daß der p. Jantek in einem nächtlichen Privat-Quartier ermordet wurde. Unsere Gensd'armen geben sich indeß alle erdenkliche Mühe, den Thatbestand zu ermitteln.

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 86 der Breslauer Zeitung.

Dienstag den 11. April 1843.

An **P. a. K.**

Der Regen bringt Ihn; dies bedeutet
Frucht,
Und dies ist's eben, was der Bürger
sucht;
Mög', wenn die Enkel einstens Ihn
beweinen,
Des Dankes Sonne hell sein Grab
bescheinen.

Theater-Repertoire.

Dienstag, zum sechszehnten Male: **„Die schlimmen Frauen im Serail."** Posse mit Gesang, Tanz und Evolutionen in 2 Akten von Told, Musik von Heinrich Proch.

Mittwoch: **„Robert der Teufel."** Große Oper mit Ballet in 5 Akten, Musik von Meyerbeer.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner ältesten Tochter, Julie Schubert, mit dem praktischen Arzte Herrn Dr. Lehmann in Thorn zeige ich, statt besonderer Meldung, Freunden und Bekannten ergebenst an.

Breslau, den 11. April 1843.

Die verw. Proviant-Amts-Controleur
Julie Kienlin, geb. Gerlach.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Bertha, geb. v. Prittwitz, von einem gesunden Mädchen, zeigt hiermit Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst an:

Oels, den 8. April 1843.

Robert Sturm.

Todes-Anzeige.

Heut Nachmittag halb 5 Uhr endete nach vierwöchentlichem Leiden an Lungenlähmung meine geliebte Cousine, Rosine Buntzel, im 73sten Lebensjahre. Dieses zeigt allen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Bekannten hierdurch ergebenst an:

Wilhelmine Ziepult, geb. Buntzel.

Breslau, den 9. April 1842.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag um halb 3 Uhr starb an Zahnkrämpfen unsere liebe Hedwig, in dem Alter von 1 Jahr und 3 Monaten. Dies zeigen, tief betrübt, ihren Verwandten und Freunden ergebenst an:

der Senior Richter und Frau.

Landshut, den 8. April 1843.

Todes-Anzeige.

Am 8. April c., früh 2 Uhr, endete unser guter Vater und Schwiegervater, der Herr Senator Carl Gottlieb Arlt in Marklissa, an völliger Auflösung seiner Kräfte, im 78sten Lebensjahre, sein irdisches Dasein.

Allen Freunden und Bekannten des selig Verstorbenen widmen diese traurige Anzeige, statt besonderer Meldung:

die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Das heute Morgen 6 Uhr nach großer Leiden im 73sten Jahre erfolgte Ableben unserer guten Mutter, der verwittweten Gastwirth Burghart, beehren wir uns, allen theilnehmenden Freunden und Bekannten der Entschlafenen hiermit ergebenst mitzutheilen.

Breslau, den 10. April 1843.

Die Hinterbliebenen.

Die **Sing-Akademie** versammelt sich Mittwoch um **5 Uhr.**

Der Justizcommissar und Notar **Haupt** wohnt auf der Albrechtsstraße Nr. 38.

Lokal-Veränderung.

Meine **Lederhandlung** habe ich nach der **Büttner**-Straße Nr. 1 verlegt.

Breslau, den 10. April 1843.

D. Schlesinger.

Anständigen Eltern, welche einen Knaben oder ein Mädchen, welche die Schule besuchen oder sie zur Ausbildung ihrer Kenntnisse hierorts untergebracht wünschten, kann in einer soliden und stillen Familie bei liebreicher Behandlung und Aufsicht ein billiges Unterkommen nachgewiesen werden; einem Mädchen kann dabei auch Unterricht in allen feineren weiblichen Arbeiten, als auch im Schneidern und Sticken ertheilt werden. Näheres Ohlauer-Straße Nr. 73, 3 Stiegen.

Eine junge Dame, welche seit mehreren Jahren die Stelle einer Gouvernante vertreten und zwei Jahre in Genf sich aufgehalten hat, um die französische Sprache vollkommen zu erlernen, wünscht zum ersten Mai ein Engagement als Erzieherin oder Gesellschafterin. Nähere Auskunft vertheilt auf portofreie Briefe der Agent **Schorske**, wohnhaft im Hôtel de Silésie.

Billige Retour-Reisegelegenheit nach Görlitz, Bautzen und Dresden, den 12ten d. M. Zu erfragen Reusche Straße im Rothen Hause in der Gaststube.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in **Breslau** durch **G. P. Aderholz** und die übrigen zu beziehen:

Piccolomini, V. Graf v., Analekten über das Pensionat und Collegium der E. E. V. V. **Jesuiten zu Freiburg** in der Schweiz. Nach dem Französ. bearb., mit glaubwürdigen Aktenstücken und Zusätzen, nebst der Lebensbeschreibung des E. P. Fr. Piccolomini, achten Generals der Gesellschaft Jesu. Mit 1 Bildnisse. (Der Erlös dieses Werkes ist für die Mission der E. E. V. V. Jesuiten unter den Sioux-Indianern von Mississippi im Staate Missouri in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestimmt.) Gr. 8. Velinp. Geh. 20 Sgr.

Bei Gebr. Reichenbach in Leipzig erschien und ist in allen Buchhandlungen (in **Breslau** bei **G. P. Aderholz**) zu haben:

Der praktische Rieselwirth.

Anleitung natürliche Wiesen durch Bewässerung in ihrem Ertrage zu erhöhen und unfruchtbare Ländereien in fruchtbare Wiesen umzuschaffen. Nach eigenen Erfahrungen von G. C. Setzig. Mit 80 Abbild. 2te verm. Aufl. 1842. 1 Rthl. 10 Sgr.

In **Breslau** bei **G. P. Aderholz** (Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53), Leobschütz bei Terck, Oels bei Gerloff, Liegnitz bei Reißner, Glogau bei Flemming, Neisse bei Hennings, Schweidnitz bei Heege, und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Taubenzucht,

oder Belehrung über Hegung, Haltung, Nahrung, Fütterung, Begattung und Benutzung der Haus-, Feld- und wilden Tauben,

nebst den Krankheiten der Tauben und deren Heilung.

Ein nützlicher Rathgeber für jeden Taubenfreund. — Preis 10 Sgr.

Da sich das Gerücht verbreitet, als hätte ich mein Geschäft niedergelegt, so zeige ich hiermit ergebenst an, daß die bekannten gut passenden **Damen-Corsets** jeder Art, stets fertig zu haben sind. Auch werden dergleichen Bestellungen jederzeit angenommen u. prompt besorgt, Ohlauerstraße Nr. 77, in 3 Hechten, bei **C. Vogel.**

Sechste Sendung
Hamburger Glanz-Thran-Wichse
von **W. A. Rößler's Erben.**

Diese Glanz-Wichse enthält keine für das Leder nachtheilige Ingredienzien, sondern macht dasselbe weich und geschmeidig und giebt dem Leder mit wenig Mühe den schönsten dauerhaften schwarzen Glanz. Die Büchse davon kostet 10, 5 und 2½ und 1½ Sgr.

Amerikanische Caoutchouc
oder
Gummi-Elasticum-Auflösung,

für jetzt das vorzüglichste aller bekannten Mittel, um jedes Lederwerk **wasserdicht** und weich zu machen und zu erhalten, offerirt die Büchse für 5 und 10 Sgr.:

S. G. Schwartz, Ohlauerstraße Nr. 21.

Wein-Offerte.

Rüdesheimer Berg	à Fl. 22½	Sgr.
Rheinwein	„ 17½	„
Geisenheimer	„ 17½	„
Haut Barsac	„ 17½	„
Haut Sauterne	„ 15	„
Barceloner	„ 15	„
Moussirender Rheinwein	„ 40	„

C. H. Hahn, Schweidnitzerstraße Nro. 7.

Demoiselles,

die im Putzmachen geübt, finden Beschäftigung in der Damenputz-Handlung von

T. Zeller,
Elisabethstraße Nr. 5, eine Treppe.

Offener Posten.

Auf dem Dominium Schwierse bei Oels steht von Johannis d. J. ab der Posten eines Wirthschafts-Beamten offen, und können sich mit guten Zeugnissen versehene Beamte daselbst melden.

Eine große Dominial-Brauerei*) weiset unter höchst vortheilhaften Bedingungen zur Pachtung nach **S. Militsch,** Bischofstr. 12.

*) Nicht Brennerei, wie in der gestr. Ztg. steht.

Tüchtige **Ofensetzer** erhalten Arbeit Schuhbrücke Nr. 78. **Görlich.**

Wollzelte

zum Verleihen, zur Anfertigung oder zum Kauf empfehlen
Hübner u. Sohn, Ring 40.

Die Schöpfung von Haydn.

Künftigen **Gründonnerstag** den 13. April wird Unterzeichneter zum Vortheil seiner Mutter **„die Schöpfung von Haydn"** in der **Aula Leopoldina** aufzuführen die Ehre haben.

Billets à 20 Sgr. und Textbücher à 2½ Sgr. sind in den Musikalien-Handlungen der Herren **Grosser** vormals **Cranz**, **Leuckart** und **Schumann** zu haben.

Breslau, den 6. April 1843. **August Schnabel.**

☞ Italienisches Raigras und Inkarnatklee

(echt und keimfähig) à Ctr. 25 Rthl., à Pfd. 7½ Sgr., sind wieder vorräthig bei **Eduard** und **Moritz Monhaupt**, Breslau, ☞ **Gartenstraße Nr. 4** (Schweidnitzer Vorstadt) im Garten.

Anm. Diese beiden Futterpflanzen verdienen bei dem jetzt herrschenden, durch das Mißrathen des Klee's 2c. entstandenen Futtermangel die höchste Beachtung. Beide sich **ungemein rasch entwickelnde,** auch noch auf den **geringeren** trockenen Bodenarten gut fortkommende Pflanzen, liefern noch im Aussaatjahre ihren **vollen** Ertrag, und zwar giebt das italienische Raigras noch 2—3 Schnitte, welche gleichkommen dem Ertrage einer **2—3-jährigen Luzerne** (d. i. 35—50 Centner Heu p. Magd. Morgen.) — Man kann den Samen sehr füglich in die lückenhaft gewordenen oder gänzlich verdorbenen, durch tüchtiges Aufeggen 2c. gelockerten Kleefelder, ferner in die Kartoffeläcker 2c. einstreuen. Aussaatzeit: von Mitte Aprils bis Mitte Mais; Samenbedarf: 6—10 Pfd. p. Magd. Morgen. — Weitere Auskunft ertheilen wir gern. **Ed. und Moritz Monhaupt.**

Aecht englische Stahlfedern

empfing in Commission und empfehle solche das Dutzend à 1 Sgr. Im Ganzen einen bedeutenden Rabatt. **S. Ringo,** Hintermarkt Nr. 2.

Die Niederlage Berliner Damen-Schuhe,

Fischmarkt Nr. 1, goldner Schlüssel, erster Etage,

empfiehlt ihr neu assortirtes Lager von

Schuhen und Stiefeln für Damen und Kinder

in den neuesten Facons, solidester Arbeit und durch vortheilhafte Einkäufe des Materials,

zu billigern Preisen wie bisher.

Indem ich ein geehrtes Publikum hierauf ergebenst aufmerksam mache, empfehle ich das Lager einer gütigen Beachtung und versichere die reelste Bedienung.

Friedericke Werner, Damenputz-Handlung,
Fischmarkt Nr. 1, erste Etage.

Zum Verkauf

eine Parthie **schönes Oderbruch-Heu** im Lübbertschen Speicher vor dem Nikolai-Thore. Näheres Dorotheengasse Nr. 2, im Comtoir, zu erfragen.

F. A. Rothe,

Bürstenfabrikant,

Laden: Ohlauerstraße, neben der Krone,
Bude: Ring, an der Krone,

empfiehlt sein großes Lager aller Arten Bürsten, von den feinsten bis zu den ordinärsten, dauerhaft und elegant gearbeitet, verbunden mit billigen Preisen, zur gütigen Beachtung.

Ein Wirthschafts-Inspektor,
Ein Rechnungsführer,
Ein Ziergärtner, unverh., und ein **Revierjäger,** unverh., sämmtlich mit guten Attesten versehen, finden sofort eine Anstellung durch **E. Berger,** Ohlauerstr. 77.

Rum-Offerte.

Fein **Jamaika-Rum**	à Fl. 15	Sgr.
Jamaika-Rum	„ 12½	„
feiner Rum	„ 7½	„

bei Abnahme von 10 Fl. mit Rabatt.

C. H. Hahn, Schweidnitzerstr. Nr. 7.

Kiefern-Saamen.

Eine Quantität an der Luft und Sonne ausgeklüngelter Wald-Kiefern-Saamen steht zum Verkauf,

Naschmarkt Nr. 51, im Gewölbe.

Pferde-krippen, Raufen, Grapen, Wasser- oder Ofen-Wannen, Schinkenkessel, Schmor-Pfannen, Töpfe, Tiegel, Brat-Pfannen, Casserolle u. Schüsseln empfehlen:

Hübner u. Sohn, Ring 40.

Eine gewöhnliche Haus-Mangel ist zu dem billigsten Preise zu verkaufen Wallstraße Nr. 6 beim Zimmermann **Hoffmann.**

Ein Hühnerhund,

weiblichen Geschlechts, weißer Farbe, mit Abzeichen, hat sich vergangenen Monat bei mir eingefunden.

Silberberg, den 7. April 1843.

C. Beck, Kaufmann.

Frische Holsteiner Austern

empfing **Carl Wysianowsky.**

Eine Direktrice

findet bald und dauernde Beschäftigung. So wie **Demoiselles,** die in Hütearbeit geübt sind, können sich melden, auch werden Mädchen zum lernen angenommen in der **Damenputz-Handlung** der **Pauline Hamp,**
Ring, am Eisenkram Nr. 27.

Mädchen, die im Strohhutnähen geübt sind, finden dauernde Beschäftigung, Schmiedebrücke Nr. 10, im Gewölbe.

Eine hiesige Conditorei auf einer belebten Straße ist sofort aus freier Hand billig zu verkaufen, nähere Auskunft ertheilen die HH. Kaufl. Heinrich und Comp., Ring Nr. 19.

Ein Obst- u. Gemüsegarten

ist in der Vorstadt sogleich zu vermiethen.

Hübner u. Sohn, Ring 40.

Frische große

Holsteiner Austern

empfing per Post:

Christ. Gottl. Müller.

Gebirgs-Preiselbeeren,
Elbinger Neunaugen,
Brab. u. Span. Sardellen,
Holl. u Schott. Heringe

empfiehlt in Gebinden und ausgepackt billig:

Carl Straka,

Albrechtsstr. Nr. 39, d. K. Bank gegenüber.

Eine Partie leere Rum- und Spiritus-Gebinde, so wie einige Lagerfässer zu 14 und 17 Eimern stehen zum Verkauf Oderstraße Nro. 14, vis-à-vis dem gelben Löwen.

Seegras

empfehlen: **Hübner u. Sohn,** Ring 40.

Zu vermiethen und Johanni zu beziehen ist in der Nähe des Carlsplatzes

ein Handlungs-Lokal,

bestehend aus einem Gewölbe, Comtoir, Remise, Bodengelaß, so wie ein großer Keller, mit dem Eingang von der Straße, für den jährlichen Miethzins von 150 Rthlr.

Das Nähere bei **Gebrüder Alexander,** Ring Nr. 10 und 11.

Albrechtsstraße Nr. 28 stehen zwei **wenig gebrauchte Krippen,** für 4 und 2 Pferde, zum Verkauf.

120

Mutterschaafe aus einer hochfeinen Stamm-Heerde, gesund und größtentheils tragend, stehen zum Verkauf. Wo? zu erfragen in Breslau Altbüßerstraße Nr. 34.

Zu vermiethen sind Wohnungen: Oberthor, Kohlenstraße Nr. 4.

Edictal-Citation.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Land-Gericht sollen nachstehend benannte Personen, über deren Leben und Aufenthalt die Nachrichten fehlen, gerichtlich für todt erklärt werden:

1) der Jacob Pampuch, geboren zu Poppelau, welcher sich von da entfernt und vor länger als 10 Jahren, von Tarnow bei Wien aus, die letzte Nachricht von sich gegeben hat;

2) der Gregor Sonka, geboren zu Kolonie Dammratschhammer, welcher sich aus diesem Orte entfernt hat, und im Jahre 1831 zuletzt in Czenstochau gesehen ist.

Diese beiden Personen werden demnächst hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

am 31. Mai 1843 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Hrn. Ober-Landesgerichts-Assessor Meridies in unserm Gerichts-Lokal angesetzten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, und die weitern Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen diese Verschollenen, welche weder erscheinen, noch sich schriftlich melden, auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber ihr Vermögen den alsdann bekannten Erben oder in Ermangelung solcher, der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und zur freien Verfügung darüber verabfolgt werden wird.

Zugleich werden die etwa unbekannten Erben und Erbnehmer der vorgedachten Personen hiermit aufgefordert, spätestens in dem vorgedachten Termine zu erscheinen und ihre Erbrechte nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Erbrechten präkludirt, und der betreffende Nachlaß der sich legitimirenden Erben zur freien Disposition verabfolgt werden wird.

Die nach erfolgter Präklusion sich etwa noch meldenden näheren oder gleich nahen Erben werden aber alsdann alle Handlungen und Dispositionen der Besitzer des Nachlasses über denselben anzuerkennen schuldig, auch von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sein, sondern sich lediglich mit demjenigen begnügen müssen, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein wird.

Kupp, den 7. Juli 1842.

Königl. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Dominium Postelwitz, hiesigen Kreises, beabsichtiget eine durch Dampfkraft bewegte Dauer-Mahl-Mühle zum öffentlichen Gebrauch anzulegen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1810, und der Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 2. Februar 1837 wird dies Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen einer Präclusivfrist von 8 Wochen bei mir anbringen mögen.

Oels, den 25. März 1843.

Königlicher Landrath.

v. Prittwitz.

Bekanntmachung.

Aus hiesiger Oberförsterei sollen folgende Holzsortimente, als:

a) aus den Schutzrevieren Pechofen, Briesche, Klein-Ujeschütz und Deutschhammer:

24 Stück Eichen-Nutzholz, circa 10 bis 12 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz und 10 Sch. Faschinen;

b) aus den Schutzrevieren Grochowe, Kleingraben, Kuhbrück, Deutsch-Hammer, Kath.-Hammer, Briesche, Ujeschütz, Frauenwaldau, Burdey, Pechofen und Waldecke circa:

100 Kl. Eichen-Scheit, 50 Kl. Eichen-Knüppel,
100 Kl. Buchen-Scheit, 50 Kl. Buchen-Knüppel
10 Kl. Birken-Scheit, 5 Kl. Birken-Knüppel,
20 Kl. Erlen-Scheit, 10 Kl. Erlen-Knüppel,
5 Kl. Aspen-Scheit, 10 Kl. Aspen-Knüppel,
500 Kl. Kiefern-Scheit, 500 Kl. Kiefern-Knüppel
8½ Kl. Fichten Scheit, und

c) von der hiesigen Ablage an trockenen Beständen aus dem Jahre 1842:

12¼ Kl. Eichen-Scheit, 1½ Kl. Aspen-Scheit und 189½ Kl. Kiefern-Scheit,

Donnerstag den 20. d. M. von früh 8 Uhr bis Mittag 1 Uhr in der Brauerei zu Polnisch-Hammer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt, wenn die Taxpreise erreicht oder überstiegen werden, und die Zahlung wird alsbald im Termin an den zur Stelle seienden Forst-Kassen-Rendanten Herrn Kabisch geleistet.

Alle übrigen dem Licitations-Termin zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht.

Kath.-Hammer, den 4. April 1842.

Königl. Ober-Försterei.

Verloren

wurde am 10. April von der Karlsstraße bis nach der Antonienstraße ein neuer ungarnirter Damenstrohhut; wer denselben Antonienstraße Nr. 4, erste Etage, wieder bringt, erhält eine angemessene Belohnung.

Bekanntmachung.

Auf hiesiger Königl. Brettmühle sollen

Donnerstag den 20. d. Mts.

Nachmittags von 2 Uhr ab, folgende, aus schönen trockenen Klötzern geschnittene Brettwaaren, öffentlich meistbietend verkauft werden, als:

30 Stück kief. Bohlen, 16 F. lang, 12 Z. br. und 3 Z. stark, 1 Schock dgl. 16 F. lang 12 Z. br. und 6/4 stark, 2 Schock dgl. Bretter, 16 F. lang, 12 Z. br. u. 5/4 stark, 30 Stück dgl. Bretter, 16 F. l., 12 Z. br. und 1 Z. stark, 4 Schock dgl. gute Randbretter, 16 F. lang, von versch. Stärke, 3 Schock dgl. geringe Randbretter, von versch. Stärke, 5 Schock dgl. Dachlatten, 16 Fuß lang, 3 Schock dgl. ganze Schwarten, 1 Schock 30 Stück dgl. Schwarten-Stücke,

und von frischen und grünen Klötzern

30 Stück kieferne Bretter, 14 F. lang, 12 Z. br. und 5/4 Z. stark, 30 Stück dgl. Bretter, 12 F. lang, 12 Z. br. u. 5/4 Z. stark, 30 Stück dgl. Bretter, 10 F. lang, 12 Z. br. u. 5/4 Z. stark.

Der Zuschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, die Zahlung muß sofort im Termine an den, demselben beiwohnenden Königl. Forst-Kassen-Rendanten Hrn. Kabisch geleistet werden und die übrigen speziellen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Kathol.-Hammer, den 4. April 1843.

Königl. Oberförsterei.

Es ist mir von den Erben des Kretschmer Johann Gottlieb Tiesler der Verkauf des denselben gehörigen, auf dem Neumarkt Nr. 13 und der Breitenstraße Nr. 51 hierselbst belegenen Kretschmer-Hauses und Grundstücks, zur „blauen Marie" benannt, im Wege der Privat-Licitation übertragen worden.

Ich habe zur Annahme von Geboten einen Termin auf

den 22. April d. J. Nachmittags 3 Uhr

in meiner Kanzlei, Reusche Straße Nr. 12, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Zu dem Grundstücke gehört eine Brauerei, nebst Malzhaus und eine vollständig eingerichtete Schänkwirthschaft. Die Gebäude sind in der städtischen Feuer-Societät mit 19,170 Rthl. versichert.

Die Kaufsbedingungen können in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr bei mir eingesehen werden.

Gleichzeitig bringe ich die bevorstehende Theilung des Kretschmer Johann Gottlieb Tieslerschen Nachlasses zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. April 1843.

Beyer, Justiz-Rath.

Auktion.

Am 12ten d. M., Vormittags 9 Uhr, wird im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, die Auktion von Tisch- und Handtücher-Zeugen, Wachsleinen, Wachsparchenten, Wachstuchen, Drillichen, Beinkleiderzeugen rc. fortgesetzt werden. Breslau, den 8. April 1843.

Mannig, Auktions-Commissarius.

Auktion.

Heute Nachmittag 2 Uhr wird in Nr. 10, Ritterplatz, die Auktion von Mobilien aus dem Nachlasse der Frau Kaufmann Gottschalk fortgesetzt, wo Wäsche, Kleidungsstücke und verschiedene Hausgeräthe vorkommen.

Breslau, den 11. April 1843.

Mannig, Auktions-Kommissar.

---

3 Paar ungenähte Handschuhe,

auf dem Blücherplatz den 8. d. M. gefunden, sind gegen Erstattung der Insertions-Kosten, Herrenstraße Nr. 14, abzuholen. **Linke.**

Angekommene Fremde.

Den 9. April. **Goldene Gans:** HH. Gutsb. Gr. v. Bythel a. Siebenbürgen, Gr. v. Zedlitz a. Schwentnig, Gr. v. Potulicki a. Warschau. HH. Kaufl. Hesse a. Leipzig, Günther aus Frankfurt a. O. — **Weiße Adler:** Herr Kaufm. Buhrke aus Danzig. Hr. Gtsb. v. Radonitz a. Jamke. Hr. Landr. Kober aus Loßwitz. — **Hotel de Silesie:** HH. Gutsb. Bar. v. Seydlitz a. Neisse, von Breza a. Posen. Hr. Ob.-Amtm. Steinbort a. Liegnitz. Hr. Hofrath Riebel a. Karlsruh. Herr Gymnasiallehrer Matthäi aus Liegnitz. Hr. Dr. Lipinski a. Lemberg. Hr. Lieut. v. Jeetze vom 4. Kuirassier-Regiment. — **Zwei goldene Löwen:** HH. Kaufl. Deutsch aus Neisse, Altmann a. Wartenberg. — **Deutsche Haus:** Hr. Gutsb. v. Köhlichen a. Kittlitztreben. Hr. Handlungs-Commis Kunth aus Münden. — **Goldene Zepter:** Hr. Kaufm. Rumpel a. Wieruschau. Hr. Gutsb. Sucker a. Kunzendorf. Hr. Pharmaceut Brachhaus aus Karlsruh. — **Blaue Hirsch:** Herr Generalpächter Fischer aus Skorischau. Herr Major v. Frankenberg a. Oels. — **Rautenkranz:** Fr. v. Resdorff a. Löwenberg. Hr. Kaufm. Leßdorff aus Lauban. — **Hotel de Saxe:** Hr. Holzhändler Krause a. Dyhernfurth. — **Weiße Roß:** Hr. Kaufm. Schäl a. Liegnitz.

Privat-Logis. Kupferschmiedestr. 44: Hr. Handlungs-Commissionair Hollwedel aus Thorn.

Universitäts-Sternwarte.

9. April 1843.	Barometer Z. L.	Thermometer: inneres.	Thermometer: äußeres.	Thermometer: feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 4,68	+ 8, 0	+ 5, 8	1, 0	SW 90°	Schleiergewölk überwölkt
Morgens 9 Uhr.	4,80	+ 8, 6	+ 8, 5	3, 0	W 52°	
Mittags 12 Uhr.	4,50	+ 9, 0	+ 9, 2	3, 4	W 66°	dichtes Gewölk
Nachmitt. 3 Uhr.	4,12	+ 9, 2	+ 9, 7	4, 0	W 55°	überw., Regen
Abends 9 Uhr.	3,12	+ 8, 8	+ 6, 2	0, 4	S 12°	

Temperatur: Minimum + 5, 8 Maximum + 10, 0 Oder + 9, 1

10. April 1843.	Barometer Z. L.	Thermometer: inneres.	Thermometer: äußeres.	Thermometer: feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 1,00	+ 4, 5	0, 0	0, 6	N 74°	überzogen
Morgens 9 Uhr.	1,36	+ 4, 8	— 0, 0	0, 6	NW 80°	"
Mittags 12 Uhr.	2,70	+ 5, 3	0, 0	0, 6	N 90°	"
Nachmitt. 3 Uhr.	3,96	+ 5, 0	+ 2, 8	2, 0	N 78°	"
Abends 9 Uhr.	5,50	+ 5, 0	+ 1, 4	1, 0	N 62°	Schleiergewölk

Temperatur: Minimum — 0, 6 Maximum + 2, 8 Oder + 6, 0